

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien
SMTP: v8a@bka.gv.at

Auskunft:
[Dr. Sabrina Jurovic](#)
T +43 5574 511 20216

Zahl: [PrsG-342.06](#)
Bregenz, am [05.05.2015](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden; Entwurf; Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 10. April 2015, GZ: BKA-600.883/0002-V/8/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Der § 14b Abs. 4 B-VG sieht vor, dass der Bund den Ländern Gelegenheit zu geben hat, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens mitzuwirken. Die Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 14b Abs. 4 zweiter Satz B-VG bedarf der Zustimmung der Länder. Der vorliegende Entwurf wurde jedoch mit den Ländern nicht im Vorfeld abgestimmt und entspricht nicht den Grundsätzen, wie sie in der letzten Sitzung der Bund- Länder-Arbeitsgruppe am 24. November 2014 erarbeitet wurden.

Als Ziele des Entwurfs werden in den Erläuterungen der Qualitätswettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen sowie die Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping genannt. Die vorgesehene, zu weit gehende Verpflichtung zur Verwendung des Bestangebotsprinzips bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Ober- und Unterschwellenbereich ist aus unserer Sicht nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen, weil dadurch z.B. nicht zwingend die Qualität der beschafften Leistung verbessert wird. Die Regelungen würden vielmehr zu einem erheblichen Mehraufwand für den öffentlichen Auftraggeber und auch für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die an Vergabeverfahren teilnehmen, führen. Des Weiteren ist mit mehr Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu rechnen, was u.a. zu Verzögerungen der

Vergabeverfahren führt. Auch Preissteigerungen beim öffentlichen Auftraggeber können die Folge sein.

Die verpflichtende Einholung einer Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz LSDB im Hinblick darauf, ob eine Untersagung der Ausübung der Dienstleistung vorliegt oder im Hinblick auf Verurteilungen betreffend Verletzungen des AVRAG (z.B. wegen Unterentlohnung) erscheint nachvollziehbar, um sozial- und arbeitsrechtliche Ziele bei der öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 5):

Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass auch bei der „Kleinlosregelung“ eines Auftrags im Oberschwellenbereich die unter diese Ausnahme fallenden Lose/Gewerke nach dem Regelungssystem des Unterschwellenbereichs vergeben werden können. Dies wird begrüßt.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll – im Sinne einer Förderung von KMU – Art 46 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2014/24/EU vorzeitig umgesetzt werden. Öffentliche Auftraggeber sollen *„ermutigt werden, große Aufträge in Lose zu unterteilen“* (vgl. Erwägungsgrund 78 der Richtlinie).

Die Nicht-Unterteilung von Aufträgen in Lose soll vom Auftraggeber – auch im Unterschwellenbereich – begründet werden. Das verursacht einen Mehraufwand, der für KMU keinen Mehrwert darstellt und auch nicht erforderlich ist, um Auftraggeber an eine KMU-fördernde Unterteilung großer Aufträge zu „erinnern“. Die Begründungspflicht sollte auf „große Aufträge“ – wie sie im Erwägungsgrund 78 der Richtlinie angesprochen werden – beschränkt werden und daher für den Unterschwellenbereich entfallen.

Zu Z 13 (§ 79 Abs. 3):

Die vorgesehene, fast durchgängige Verpflichtung zur Verwendung des Bestangebotsprinzips („Bestbieterprinzip“) für bestimmte Vergabeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich, insbesondere die Z 5, sowie die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Gewichtung der Zuschlagskriterien einen realistischen Einfluss auf die Bestbieterermittlung haben soll (d.h. keine Verwendung von sog. „Alibikriterien“), werden äußerst kritisch gesehen.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die sehr vielseitig sein können (z.B. abhängig vom Marktumfeld oder der Wirtschaftslage etc.) – könnte dann nach den Erläuterungen zulässig oder rechtswidrig sein. Der öffentliche Auftraggeber müsste die Differenz der Angebotspreise prognostizieren und danach die Gewichtung der Zuschlagskriterien festlegen. Dies ist jedoch in der Praxis nicht durchführbar und beeinträchtigt die Vergabesicherheit erheblich.

Es wird daher gefordert, dass die Z. 5 zur Gänze gestrichen wird. In der Praxis gibt es kaum Bauausschreibungen, bei denen nicht von geeigneten Leitlinien abgewichen werden muss. So können beispielsweise Standard-Leistungsbeschreibungen in der Praxis nur einen Teil der notwendigen Positionen – wenn auch den überwiegenden – abdecken. Abweichungen bzw. Ergänzungen dienen der jeweils notwendigen Konkretisierung der Leistung, oft auch im Sinne einer höheren Qualität. Außerdem würde ein weiteres Zuschlagskriterium neben dem Preis, wie z.B. die „Bauzeitverkürzung“ das Angebot dadurch nicht vergleichbarer machen.

Im Übrigen würde die vorgesehene Regelung auch zu einer verschärften (unerwünschten) Bindungswirkung an „geeignete“ Leitlinien, wie z.B. ÖNORMEN, Standard-Leistungsbeschreibungen etc. für öffentliche Auftraggeber führen.

Zu Z 15 und 16 (§ 83 Abs. 2 bis 5):

Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe und Prüfung auch aller „weiteren Subunternehmer“ würde zwar die Transparenz hinsichtlich der an der Auftragsausführung mitwirkenden Unternehmen erhöhen, doch wird damit ein erheblicher Zeit- und Personalaufwand für den öffentlichen Auftraggeber verursacht. Darüber hinaus ist in der Praxis die Nennung von Subunternehmern und weiteren Subunternehmern gerade insbesondere für die KMU schwierig und verursacht einen erheblichen Mehraufwand.

Der neue § 83 Abs. 5, wonach der öffentliche Auftraggeber u.a. bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen vorschreiben kann, dass bestimmte kritische Aufgaben vom Bieter selbst bzw. vom Mitglied einer Arbeits- und Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen, wird befürwortet.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Menzel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, SMTP: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at

24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), via VOKIS versendet
31. Abt. Straßenbau (VIIb), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>